

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode
zur Förderung und Betreuung von Kindern
(Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288), in derzeitig geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2018 (GVBL LSA S. 420), in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgende Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wernigerode unterhält für den Leistungsverpflichteten i. S. des § 3 (5) sowie § 11 Tageseinrichtungen i. S. des § 9 (1) Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). Die Stadt Wernigerode unterhält zu diesem Zweck eigene Tageseinrichtungen. Ebenso unterhalten freie Träger der Jugendhilfe Tageseinrichtungen im Sinne des § 9 (1) KiFöG LSA.

(2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Beneutzungsverhältnis begründbar.

(3) Zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Tageseinrichtungen erhebt die Stadt Wernigerode Kostenbeiträge i. S. des § 90 (1) 3. SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der Kostenbeitragsatzung.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der Abgabenordnung.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Zweckbestimmung

(1) Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

§ 4

Benutzungsberechtigung

(1) Die Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Wernigerode liegt, im Rahmen des § 3 KiFöG LSA zur Verfügung.

(2) Die Aufnahmekapazität der Tageseinrichtungen ergibt sich in der Regel aus deren Betriebserlaubnis.

(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Leistungsverpflichteten i. S. des § 3 (5) des KiFöG LSA können Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Stadt Wernigerode liegt, in den Tageseinrichtungen der Stadt Wernigerode unter Beachtung des § 3 b (1 - 3) KiFöG LSA und § 4 Absatz 2 dieser Benutzungssatzung im Rahmen freier Kapazitäten betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Wernigerode muss vor Abschluss des Betreuungsvertrages ein Finanzausgleich im Sinne des § 12c KiFöG LSA vereinbart werden.

(4) Die Stadt Wernigerode erhebt für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahmen von Tagespflege im Sinne § 6 KiFöG LSA Kostenbeiträge.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Wernigerode erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung in der Stadt Wernigerode. Dieser ist dabei zur Erhebung notwendiger Daten im Sinne des § 62 (1) SGB VIII und § 15 KiFöG LSA unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt.

§ 6

Benutzung einer Tageseinrichtung

(1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, werktags während der Öffnungszeiten und im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfanges zur Verfügung. Während der Sommerferien eines jeden Jahres sind die Tageseinrichtungen für 10 Werktage geschlossen (Ferienschließzeit). Die Bekanntgabe der konkreten Schließzeit erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. Eine Unterbringung in einer anderen Tageseinrichtung während der Ferienschließzeit kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten gewährleistet werden. Zum Jahreswechsel ist in der Stadt Wernigerode mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.

(2) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die/den diensthabende/n Sozialarbeiter/in des Jugendamtes des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3) Der Träger Stadt Wernigerode stellt eine kindgerechte Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten werden i.S. von § 13 (6) KiFöG LSA entsprechend der jeweils gültigen Verpflegungsentgeltsatzung den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Kinder, die über die Mittagsmahlzeit hinaus in der Tageseinrichtung betreut werden, sind zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit verpflichtet.

(4) Eine Betreuung über den Anspruch nach § 3 (1) und (3) KiFöG LSA hinaus kann gewährt werden. Die zusätzlichen Kostenbeiträge und Entgelte dafür enthält die Tageseinrichtungsbeitragsatzung.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit

1. Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG LSA,
2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten,
3. der fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger,
4. durch Wegfall der Benutzungsberechtigung nach § 4 (1) dieser Satzung.

(2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten erfolgt fristgemäß 8 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn

- a) der Kostenbeitrag und / oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Vertragskündigung für 2 Monate nicht gezahlt wird,
- b) ein Kind, trotz schriftlicher Erinnerung, unentschuldigt über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen fehlt,
- c) die notwendige Mitwirkung der Personensorgeberechtigten unterbleibt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Wernigerode, 24.05.2019

Gaffert
Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am beschlossene Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode zur Förderung und Betreuung von Kindern (Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/19, vom 15.06.2019, bekannt gemacht.